

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 004-61	Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürger	SR 0.20	Stand: 01/2017
---	---	------------	-------------------

SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER EHRENAMTLICH TÄTIGEN BÜRGER

vom 27.09.2012, zuletzt geändert am 24.11.2016

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 03.10.1983 (Ges.Bl. S. 577), zuletzt geändert am 18.12.1995 (Gesetzblatt S. 29/96), hat der Gemeinderat der Stadt Reutlingen am 27.09.2012 folgende Satzung erlassen:

Hinweis: Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Geschäftsordnung nicht etwas anderes ergibt.

§ 1 Entschädigung der Stadträte

- (1) Als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie für ihre sonstigen Verrichtungen im Dienst der Stadt Reutlingen einschließlich der Wahrnehmung von Repräsentationen erhalten die Mitglieder des Gemeinderats eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatlicher Grundbetrag und teilweise als Sitzungsgeld gezahlt wird.
- (2) Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten einen Grundbetrag von 330,00 Euro je Monat. Darüber hinaus erhalten die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen einen monatlichen Grundbetrag von 39,00 Euro je Mitglied der Fraktion.
- (3) Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen bis zu 4 Stunden Dauer 55,00 Euro, für Sitzungen längerer Dauer 77,00 Euro.

Die Entschädigung wird im einzelnen Fall nach dem tatsächlichen und notwendigerweise auf die Dienstverrichtung gemachten Zeitaufwand berechnet, aufgerundet auf volle Stunden. Dabei wird der Dauer der Dienstverrichtung je 1 Stunde vor Beginn und nach Beendigung hinzugerechnet.

Für Veranstaltungen, die einen sachlichen Bezug zu aktuellen Beratungsgegenständen des Gemeinderats haben (z. B. Besichtigungen, Hearings, Foren, Informationsveranstaltungen und Informationsfahrten) und zu denen die Stadt die Mitglieder des Gemeinderats in dieser Funktion einlädt, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 004-61	Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürger	SR 0.20	Stand: 01/2017
--	--	------------	-------------------

- (4) Stadträte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 60,00 Euro pro Tag erstattet. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft. Der Oberbürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern. Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.
- (5) Die Fraktionen erhalten einen nach der Mitgliederzahl gestaffelten monatlichen Personalkostenzuschuss. Die größte im Gemeinderat vertretene Fraktion erhält 550,00 Euro.
- (6) Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten pro Amtszeit einen Zuschuss von maximal 300,00 Euro für die Anschaffung von Kommunikationsgeräten sowie ein Tablet/iPad zur Verfügung gestellt.
- (7) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Preisrichter im Sinne der Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens (GRW 1995) in der jeweils geltenden Fassung beträgt für die vom Gemeinderat als Sachpreisrichter bestellten Stadträte für eine Sitzung bis 4 Stunden 200,00 Euro, bis 6 Stunden 300,00 Euro und 400,00 Euro für eine Sitzung über 6 Stunden; die Sitzungsdauer wird nach § 1 Abs. 3 Sätze 2 und 3 errechnet.
- (8) Ist ein Mitglied des Gemeinderats aus persönlichen oder rechtlichen Gründen an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit länger als 3 Monate gehindert, so wird die monatliche Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 nur bis zum letzten Tag des Monats gewährt, in dem die 3-Monats-Frist abläuft. Der monatliche Grundbetrag kann bis zur Dauer von höchstens 6 Monaten weitergewährt werden.
- (9) Für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung, die aus Anlass einer Gemeinderats- oder Ausschuss-Sitzung stattfindet, wird den Mitgliedern des Gemeinderats gegen Nachweis eine Entschädigung nach Abs. 3 gewährt. Die Gesamtzahl der entschädigungsfähigen Fraktionssitzungen darf jedoch im Jahr die Zahl der Gemeinderatssitzungen höchstens um 30 übersteigen. Diese Regelung findet auch Anwendung für Stadträte, die sich entweder dauerhaft zu einer Gruppe zusammenschließen oder auf einem Wahlvorschlag kandidiert haben und keinen Fraktionsstatus erreichen.
- (10) Die monatliche Pauschalentschädigung nach Abs. 2 erhöht sich um den im jeweiligen Monat durch den Arbeitgeber nach § 119 Abs. 4 a des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) oder § 1397 Abs. 4 a der Reichsversicherungsordnung (RVO) einbehaltenen Betrag zur Rentenversicherung.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 004-61	Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürger	SR 0.20	Stand: 01/2017
--	--	------------	-------------------

§ 2

Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten

Die sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine Entschädigung in Höhe der Sitzungsgelder nach § 1 Abs. 3. Auf Nachweis werden die Kosten für die Betreuung von Angehörigen nach § 1 Abs. 4 erstattet.

§ 3

Reisekosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach § 1 oder § 2 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 2 und 4 des Landesreisekostengesetzes.

Den Mitgliedern des Gemeinderats werden diese Kosten bei Dienstverrichtungen innerhalb des Stadtgebiets pauschaliert erstattet (§ 18 Landesreisekostengesetz). Der Pauschale wird die Entfernung zwischen Wohnung und Rathaus Reutlingen zugrunde gelegt.

- (2) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige darüber hinaus Reisekostenvergütung nach § 4 Nr. 3, 4, 6 und 10 des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B.

§ 4

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt:

im Stadtteil	Euro
a) Reutlingen-Altenburg	1.356,53
b) Reutlingen-Betzingen	2.030,49
c) Reutlingen-Bronnweiler	1.312,82
d) Reutlingen-Degerschlacht	1.399,88
e) Reutlingen-Gönningen	1.656,19
f) Reutlingen-Mittelstadt	1.656,19
g) Reutlingen-Oferdingen	1.399,88
h) Reutlingen-Ohmenhausen	1.865,19
i) Reutlingen-Reicheneck	1.312,82
j) Reutlingen-Rommelsbach	1.865,19
k) Reutlingen-Sickenhausen	1.399,88
l) Reutlingen-Sondelfingen	1.865,19

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 004-61	Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürger	SR 0.20	Stand: 01/2017
---	---	------------	-------------------

Die Aufwandsentschädigung ändert sich jeweils um die in Rechtsverordnungen nach § 9 des Aufwandsentschädigungsgesetzes enthaltenen Anpassungsbeträge.

- (2) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Ortsvorsteher sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.
- (3) Neben dieser Aufwandsentschädigung wird eine Entschädigung nach § 2 nicht gewährt, wenn ehrenamtliche Ortsvorsteher in Ausübung dieses Amtes an Sitzungen des Ortschaftsrates, Gemeinderates, dessen Ausschüssen oder der Fraktionen teilnehmen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Reutlingen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO).

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt!

Reutlingen, 02.12.2016

gez.

Barbara Bosch
Oberbürgermeisterin

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 004-61	Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürger	SR 0.20	Stand: 01/2017
--	--	------------	-------------------

	vom	Anzeige an das Regierungs- präsidium am	öffentliche Bekanntmachung im Reutlinger Amtsblatt am	
Satzung	27.09.2012	08.11.2012	26.10.2012	Nr. 42
1. Änderung	26.07.2016	09.08.2016	05.08.2016	Nr. 31
2. Änderung	24.11.2016	28.12.2016	16.12.2016	Nr. 50